

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.
Herrn Blechschmidt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1030/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Städtische Maßnahmen des Jugendschutzes, deren Finanzierung und personelle Absicherung, öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Blechschmidt,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach §§ 4 ff. Jugendschutzgesetz (JuSchG), die dem übertragenen Wirkungsbereich angehört. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (Thüringer Jugendschutzzuständigkeitsverordnung - ThürJuSchZVO)

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass ein Stadtratsmitglied keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates haben kann.

Eine Beantwortung der Anfrage unterbleibt.

Sollten Sie einen Antrag auf Behandlung der Beantwortung im Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt stellen, wird es keine Antworten auf etwaige Nachfragen geben, es sei denn, Sie können, was nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird, erklären, warum die Nachfrage dem eigenen Wirkungsbereich zuzuordnen ist. Unter Umständen muss zur Prüfung des Wirkungsbereichs die Angelegenheit vertagt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein